



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**
vom 19.07.2023

Angriff auf Polizeieinsatzkräfte durch einen Syrer am Hauptbahnhof Nürnberg am 18.07.2023

Am Dienstag, 18.07.2023, kam es am Hauptbahnhof Nürnberg zu einem tätlichen Angriff gegen Polizeibeamte. Die Einsatzkräfte wurden nach Presseberichten teilweise schwer verletzt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Mit welchen Ausweispapieren ist der tatverdächtige Syrer in die Bundesrepublik Deutschland eingereist? 3
- 1.2 Wann war der genaue Einreisezeitpunkt? 3
- 1.3 Über welche Route ist der Tatverdächtige eingereist? 3
- 2.1 Welchen Aufenthaltsstatus hat der tatverdächtige Syrer? 3
- 2.2 Wo war der Tatverdächtige vor seiner vorläufigen Festnahme wohnhaft bzw. untergebracht? 3
- 3.1 Welche Leistungen wurden an den Tatverdächtigen monatlich ausgezahlt (bitte auch Höhe angeben)? 3
- 3.2 Welche Gesamtkosten sind seit der Einreise für diese Person angefallen („Taschengeld“, Unterbringung, Verpflegung, sonstige Kosten)? 3
- 4.1 Welche anderen Straftaten wurden dem Syrer bereits vor der jetzigen Tat zur Last gelegt? 4
- 4.2 Wurden gegen den Tatverdächtigen bereits Geld- oder Haftstrafen verhängt? 5
- 4.3 Wurden im Fall von Freiheitsstrafen diese zur Bewährung ausgesetzt? 5
5. Wann ist mit einer Abschiebung des tatverdächtigen Syrers zu rechnen? 5
- 6.1 Welche Verletzungen wurden den eingesetzten Beamten durch den Tatverdächtigen zugefügt? 5

6.2	Waren außen den Polizeibeamten auch Reisende oder andere Passanten akut durch den Tatverdächtigen gefährdet?	5
6.3	Wurden noch weitere Personen durch den Tatverdächtigen verletzt?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 19.08.2023

1.1 Mit welchen Ausweispapieren ist der tatverdächtige Syrer in die Bundesrepublik Deutschland eingereist?

1.2 Wann war der genaue Einreisezeitpunkt?

1.3 Über welche Route ist der Tatverdächtige eingereist?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Tatverdächtige ist im Besitz einer syrischen ID-Card. Weitere Dokumente liegen nicht vor. Er reiste nach eigenen Eingaben am 20.11.2022 über die Balkanroute in die Bundesrepublik ein.

2.1 Welchen Aufenthaltsstatus hat der tatverdächtige Syrer?

Dem syrischen Tatverdächtigen wurde am 25.05.2023 subsidiärer Schutz gemäß §4 Asylgesetz gewährt.

2.2 Wo war der Tatverdächtige vor seiner vorläufigen Festnahme wohnhaft bzw. untergebracht?

Der Tatverdächtige war in einer Gemeinschaftsunterkunft in Nürnberg untergebracht.

3.1 Welche Leistungen wurden an den Tatverdächtigen monatlich ausbezahlt (bitte auch Höhe angeben)?

3.2 Welche Gesamtkosten sind seit der Einreise für diese Person angefallen („Taschengeld“, Unterbringung, Verpflegung, sonstige Kosten)?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des unmittelbaren Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Rn. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f – jeweils mit weiteren Nachweisen). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses

Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des Betroffenen der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

4.1 Welche anderen Straftaten wurden dem Syrer bereits vor der jetzigen Tat zur Last gelegt?

Zum Umfang und den Grenzen des parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags wird auf Ausführungen in der Beantwortung zu Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen. Wie bereits ausgeführt, ist es stets eine Einzelfallfrage, ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des Betroffenen der Vorzug gebührt, und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu früheren Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden können. Im Einzelnen:

Anzahl und Gegenstand etwaiger früherer Ermittlungsverfahren sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§483ff Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden solche Verfahren bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Die denkbaren Folgen reichen von sozialem Ansehensverlust bis hin zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz. Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straf-

taten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für die Schuld des Betroffenen ist damit nicht verbunden. Vielmehr gilt nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Person überwiegen und eine Auskunft über etwaige frühere Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden kann.

4.2 Wurden gegen den Tatverdächtigen bereits Geld- oder Haftstrafen verhängt?

4.3 Wurden im Fall von Freiheitsstrafen diese zur Bewährung ausgesetzt?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Laut Auskunft aus dem Bundeszentralregister ist der Tatverdächtige nicht vorbestraft.

5. Wann ist mit einer Abschiebung des tatverdächtigen Syrers zu rechnen?

Derzeit sind Rückführungen nach Syrien nicht möglich.

6.1 Welche Verletzungen wurden den eingesetzten Beamten durch den Tatverdächtigen zugefügt?

Zwei Polizeibeamte wurden durch den Angriff leicht verletzt. Sie erlitten kleinere oberflächliche Schnittverletzungen und Abschürfungen. Der dritte, schwerer verletzte Polizeibeamte erlitt tiefere Schnittverletzungen im Bereich der Hand, welche umgehend genäht werden mussten. Diese Schnittverletzungen sind vermutlich beim Hineingreifen ins Tatmittel entstanden.

6.2 Waren außen den Polizeibeamten auch Reisende oder andere Passanten akut durch den Tatverdächtigen gefährdet?

6.3 Wurden noch weitere Personen durch den Tatverdächtigen verletzt?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es liegen derzeit weder der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth noch dem Polizeipräsidium Mittelfranken Erkenntnisse vor, dass außer den Polizeibeamten auch andere Personen durch den Tatverdächtigen gefährdet oder verletzt wurden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.